

## **Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1 Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: contribYOUte gGmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Blaubeuren.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Gegenstand der Gesellschaft im Sinne von § 52 der Abgabenordnung ist
  - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
  - c) die Förderung von Kunst und Kultur;
  - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
  - e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
  - f) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste
  - g) die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
  - h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
  - i) die Förderung des Tierschutzes
  - j) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
  - k) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

4. Die vorgenannten Gebiete werden durch die Akquise von finanziellen Mitteln durch eine eigene Spendenplattform und durch präsenten Eigenengagement gefördert. Dabei steht die Hilfe zur Selbsthilfe in strukturschwachen Regionen im Mittelpunkt. Die Gesellschaft kann ihre Aufgaben auch dadurch erfüllen, dass sie eigene Einrichtungen auf dem vorgenannten Gebiet errichtet und betreibt oder mit vor Ort tätigen gemeinnützigen Organisationen zusammenarbeitet.

### **§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 350.000,00.
2. Die Stammeinlage wird in voller Höhe übernommen von der The Cat's Pajamas GmbH, Blaubeuren.

### **§ 4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung**

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile - weder in offener noch in verdeckter Form - und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen ist in jedem Fall zulässig; Mitglieder der Geschäftsführung, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben, können den Ersatz ihrer Auslagen pauschaliert im Rahmen des steuerlichen Höchstbetrags („Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG) in einer sich bei wirklichkeitsnaher Schätzung ergebenden Höhe erhalten. Gesellschafter sowie Geschäftsführer dürfen fremdübliche Vergütungen für satzungsgemäße Tätigkeiten erhalten.
5. Die Gesellschaft darf ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen (§ 58 Nr. 6 AO).

### **§ 5 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung

ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

2. Sind mehrere Geschäftsführer nur gemeinschaftlich oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt, ist ausnahmsweise dann ein Geschäftsführer zur Vertretung alleine befugt, wenn die anderen Geschäftsführer und/oder Prokuristen aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht wahrnehmen können. In diesem Fall gilt der noch handlungsfähige Geschäftsführer als alleinvertretungsberechtigt, bis ein neuer Geschäftsführer und/oder Prokurist bestellt wurde oder die Handlungsfähigkeit des bisherigen Geschäftsführers und/oder Prokuristen wieder hergestellt ist. Ist ein Geschäftsführer dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Geschäftsführer ausgeschlossen, ruft der übrige Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung ein, um einen neuen Geschäftsführer nach Abs. 1 dieses § 5 zu bestellen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann alle, mehrere oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Gleichfalls kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
4. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
5. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags und einer etwaigen Geschäftsordnung zu führen. Folgende Rechtsgeschäfte sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig:
  - a) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - b) Veräußerung oder Teilveräußerung des Geschäftsbetriebes
  - c) Geschäfte außerhalb des Geschäftszwecks
  - d) Übernahme eines fremden Geschäftsbetriebes oder Beteiligungen an anderen Unternehmen
  - e) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und Grundbesitz
  - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen jedweder Art
  - g) Festlegung des finanziellen Rahmens für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben durch die Feststellung des Budgets
  - h) Investitionen außerhalb des genehmigten Jahresinvestitionsplans, soweit sie im Einzelfall EUR 10.000,- übersteigen
  - i) Gewährung von Finanzhilfen jedweder Art und Stille Beteiligungen
  - j) Abschluss von Mietverträgen
  - k) Anstellungsverträge mit Jahresbezügen über EUR 60.000,- sowie einer Beteiligung am Umsatz oder am Gewinn, mit Angehörigen grundsätzlich
  - l) bei allen sonstigen in ihrer Tragweite und Bedeutung für das Unternehmen besonders wichtigen Geschäften
  - m) Aufnahme von Krediten oder Darlehen
6. Die Geschäftsführer haben vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Budget, in dem die wesentlichen Ein- und Ausgaben enthalten sind, für dieses Wirtschaftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

7. Die Geschäftsführer erhalten von der Gesellschaft auf Beschluss der Gesellschafterversammlung eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit sowie Ersatz ihrer Auslagen.
8. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

## **§ 6 Gesellschafterversammlung**

1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend. Begehren Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von drei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) des Begehrens einberufen werden muss.
3. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels, des Fax-Sendeprotokolls oder des E-Mailversandes entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten.
4. Ordentliche sowie außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) auf einer geeigneten Plattform (bspw. Onlinechatroom) abgehalten werden. Im Onlineverfahren werden die Zugangsdaten, welche nur für die aktuelle Versammlung gültig sind, in einer gesonderten elektronischen Benachrichtigung an alle Gesellschafter unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben.
5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.
6. Die Gesellschafterversammlung wird von dem ältesten Gesellschafter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
7. Je EUR 1,- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.
8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.

9. Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren per Brief, Telefax oder E-Mail möglich. Auch eine derartige Beschlussfassung ist vom Versammlungsleiter der vorangegangenen Gesellschafterversammlung, hilfsweise vom Initiator der Beschlussfassung, zu protokollieren und den Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zu übersenden.
  
10. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals:
  - a) Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages;
  - b) Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
  - c) Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen;
  - d) Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsverträgen;
  - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Sitzverlegung;
  - f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
  - g) Wahl des Wirtschaftsprüfers;
  - h) Feststellung des Jahresabschlusses
  - i) Gewinnverwendung
  - j) Liquidation der Gesellschaft.
  
11. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

### **§ 7 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverteilung**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
  
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  
3. Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.
  
4. Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gem. §§ 316 ff. HGB zwingend vorgeschrieben ist, kann der Jahresabschluss aufgrund eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung von einem von dieser Mehrheit zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer auf Kosten der Gesellschaft geprüft werden.
  
5. Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer den Jahresabschluss fest und beschließt nach freiem Ermessen die Verwendung des jährlichen Reingewinns, wobei auch freie Rücklagen im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes gebildet werden können. Der Gewinnverwendungsbeschluss wird mit einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals gefasst.

## **§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen ist nur mit einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Dies gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an mit ihm konzernverbundene Unternehmen.

## **§ 9 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig, wenn
  - ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflicht grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
  - über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist;
  - von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann;
  - ein Gesellschafter verstirbt;
3. Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird. Abs. 3 gilt sinngemäß.

## **§ 10 Austritt aus der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
2. Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen.
4. Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Stammeinlagen bzw. den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 11 Liquidation der Gesellschaft**

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.
2. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

### **§ 12 Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke können nur die eingezahlten Stammeinlagen bzw. der gemeine Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen gem. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO zurückgezahlt werden.
2. Soweit das Gesellschaftsvermögen die eingezahlten Stammeinlagen und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für [·].
- ~~3. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.~~

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Die Gründungskosten, insbesondere Rechtsanwalts-, Notariats- und Steuerberaterkosten für Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung im Handelsregister sowie evtl. anfallende Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
4. Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger.
5. Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.



**Gesellschaftsvertrag**

**der**

**contribYOUte gGmbH**

## **Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1 Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: contribYOUte gGmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Blaubeuren.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Gegenstand der Gesellschaft im Sinne von § 52 der Abgabenordnung ist
  - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
  - c) die Förderung von Kunst und Kultur;
  - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
  - e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
  - f) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste
  - g) die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
  - h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
  - i) die Förderung des Tierschutzes
  - j) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
  - k) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

4. Die Gesellschaft kann ihre Aufgaben auch dadurch erfüllen, dass sie eigene Einrichtungen auf dem vorgenannten Gebiet errichtet und betreibt.

### **§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 350.000,00.
2. Die Stammeinlage wird in voller Höhe übernommen von der The Cat's Pajamas GmbH, Blaubeuren.

### **§ 4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung**

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile - weder in offener noch in verdeckter Form - und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen ist in jedem Fall zulässig; Mitglieder der Geschäftsführung, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben, können den Ersatz ihrer Auslagen pauschaliert im Rahmen des steuerlichen Höchstbetrags („Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG) in einer sich bei wirklichkeitsnaher Schätzung ergebenden Höhe erhalten. Gesellschafter sowie Geschäftsführer dürfen fremdübliche Vergütungen für satzungsgemäße Tätigkeiten erhalten.
5. Die Gesellschaft darf ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen (§ 58 Nr. 6 AO).

### **§ 5 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

2. Sind mehrere Geschäftsführer nur gemeinschaftlich oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt, ist ausnahmsweise dann ein Geschäftsführer zur Vertretung alleine befugt, wenn die anderen Geschäftsführer und/oder Prokuristen aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht wahrnehmen können. In diesem Fall gilt der noch handlungsfähige Geschäftsführer als alleinvertretungsberechtigt, bis ein neuer Geschäftsführer und/oder Prokurist bestellt wurde oder die Handlungsfähigkeit des bisherigen Geschäftsführers und/oder Prokuristen wieder hergestellt ist. Ist ein Geschäftsführer dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Geschäftsführer ausgeschlossen, ruft der übrige Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung ein, um einen neuen Geschäftsführer nach Abs. 1 dieses § 5 zu bestellen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann alle, mehrere oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Gleichfalls kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
4. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
5. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags und einer etwaigen Geschäftsordnung zu führen. Folgende Rechtsgeschäfte sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig:
  - a) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - b) Veräußerung oder Teilveräußerung des Geschäftsbetriebes
  - c) Geschäfte außerhalb des Geschäftszwecks
  - d) Übernahme eines fremden Geschäftsbetriebes oder Beteiligungen an anderen Unternehmen
  - e) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und Grundbesitz
  - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen jedweder Art
  - g) Festlegung des finanziellen Rahmens für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben durch die Feststellung des Budgets
  - h) Investitionen außerhalb des genehmigten Jahresinvestitionsplans, soweit sie im Einzelfall EUR 10.000,- übersteigen
  - i) Gewährung von Finanzhilfen jedweder Art und Stille Beteiligungen
  - j) Abschluss von Mietverträgen
  - k) Anstellungsverträge mit Jahresbezügen über EUR 60.000,- sowie einer Beteiligung am Umsatz oder am Gewinn, mit Angehörigen grundsätzlich
  - l) bei allen sonstigen in ihrer Tragweite und Bedeutung für das Unternehmen besonders wichtigen Geschäften
  - m) Aufnahme von Krediten oder Darlehen
6. Die Geschäftsführer haben vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Budget, in dem die wesentlichen Ein- und Ausgaben enthalten sind, für dieses Wirtschaftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
7. Die Geschäftsführer erhalten von der Gesellschaft auf Beschluss der Gesellschafterversammlung eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit sowie Ersatz ihrer Auslagen.

8. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

## **§ 6 Gesellschafterversammlung**

1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend. Begehren Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von drei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) des Begehrens einberufen werden muss.
3. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels, des Fax-Sendeprotokolls oder des E-Mailversandes entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten.
4. Ordentliche sowie außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) auf einer geeigneten Plattform (bspw. Onlinechatroom) abgehalten werden. Im Onlineverfahren werden die Zugangsdaten, welche nur für die aktuelle Versammlung gültig sind, in einer gesonderten elektronischen Benachrichtigung an alle Gesellschafter unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben.
5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.
6. Die Gesellschafterversammlung wird von dem ältesten Gesellschafter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
7. Je EUR 1,- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.
8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
9. Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren per Brief, Telefax oder E-Mail möglich. Auch eine derartige Beschlussfassung ist vom Versammlungsleiter der vorangegangenen Gesellschafterversammlung, hilfsweise vom Initiator

der Beschlussfassung, zu protokollieren und den Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zu übersenden.

10. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals:
  - a) Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages;
  - b) Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
  - c) Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen;
  - d) Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsverträgen;
  - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Sitzverlegung;
  - f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
  - g) Wahl des Wirtschaftsprüfers;
  - h) Feststellung des Jahresabschlusses
  - i) Gewinnverwendung
  - j) Liquidation der Gesellschaft.
  
11. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

### **§ 7 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverteilung**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
  
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  
3. Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.
  
4. Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gem. §§ 316 ff. HGB zwingend vorgeschrieben ist, kann der Jahresabschluss aufgrund eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung von einem von dieser Mehrheit zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer auf Kosten der Gesellschaft geprüft werden.
  
5. Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer den Jahresabschluss fest und beschließt nach freiem Ermessen die Verwendung des jährlichen Reingewinns, wobei auch freie Rücklagen im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes gebildet werden können. Der Gewinnverwendungsbeschluss wird mit einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals gefasst.

## **§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen ist nur mit einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Dies gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an mit ihm konzernverbundene Unternehmen.

## **§ 9 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig, wenn
  - ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflicht grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
  - über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist;
  - von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann;
  - ein Gesellschafter verstirbt;
3. Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird. Abs. 3 gilt sinngemäß.

## **§ 10 Austritt aus der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
2. Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen.

4. Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Stammeinlagen bzw. den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 11 Liquidation der Gesellschaft**

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.
2. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

### **§ 12 Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke können nur die eingezahlten Stammeinlagen bzw. der gemeine Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen gem. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO zurückgezahlt werden.
2. Soweit das Gesellschaftsvermögen die eingezahlten Stammeinlagen und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für [-].
3. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Die Gründungskosten, insbesondere Rechtsanwalts-, Notariats- und Steuerberaterkosten für Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung im Handelsregister sowie evtl. anfallende Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.



4. **Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger.**
  
5. **Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.**